

**AZ: II-**

**Verteiler**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## **Geschäftsanweisung**

nur für den Dienstgebrauch bestimmt

Nr.        / 2013 vom

**(in der Fassung vom 02.02.2016)**

### **Maßnahme bei einer Privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III**

#### **Allgemeines**

Nach Übergang des Vermittlungsgutscheines (VGS) in die Bestimmungen des § 45 SGB III als Bestandteil des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS) können Angebote der privaten Arbeitsvermittlung stärker individualisiert und spezialisiert angeboten werden.

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses erstellt der Vermittler / die Vermittlerin ein Profiling. Auf Basis des Stärken- Schwächenprofils legt dieser / diese im Rahmen einer Ermessensentscheidung fest, ob die Ausstellung eines AVGS-MPAV für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Im Einzelnen gelten die [Fachlichen Weisungen AVGS MPAV](#).

#### **4-PM**

Der Produkteinsatz erfolgt im Rahmen des 4-Phasen-Modells bei folgenden Handlungsstrategien:

- Vermittlung
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen
- Absolventenmanagement

Darüber hinaus ist ein individueller Einsatz des AVGS-MPAV möglich.

## Personenkreis und Anspruchsvoraussetzungen

AVGS-MPAV ist eine Ermessensleistung. Es ist zu prüfen, ob die Leistung zur Eingliederung erforderlich ist. Ermessenslenkende Weisungen liegen für das IAG nicht vor. Die Ausstellung eines AVGS-MPAV ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose
- Erwerbenaufstocker, wenn die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann
- Notwendigkeit aus den Handlungsbedarfen 4-PM bzw. vereinbarten Handlungsstrategien

Kein AVGS-MPAV bei:

- Aufstockern - diese sind auf den Rechtsanspruch nach dem SGB III zu verweisen
- Kunden, die in einer Maßnahme sind, die auf Vermittlung ausgerichtet ist

## Konditionen bei Ausstellung des AVGS-MPAV

- Gültigkeitsdauer i. d. R. 3 Monate
- regionale Beschränkung bei der Trägerwahl: Deutschland
- regionale Beschränkung bei der Beschäftigungsaufnahme:  
Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird gefördert.
- Vergütung 2.000 €
- 2.500 € bei Rehabilitanden, GdB ab 50 und bei LangzeitALO i. S. d. § 18 SGB III

## Eingliederungsvereinbarung, COSACH und Verbis

Der AVGS-MPAV ist in die EV aufzunehmen. Die Ausstellung ist in Verbis in der Kundenhistorie nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst insbesondere die Ermessensentscheidung über den Antrag und ggf. die Gründe für die Höhe und die Dauer des AVGS MPAV.

Die Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung soll innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der notwendigen Unterlagen erfolgen. Die Prüfung der Auszahlung umfasst auf jeden Fall die vorhandener Missbrauchswarnungen im Intranet der Bundesagentur für Arbeit sowie ab 01.01.2015 die Beachtung der Regelungen zum Mindestlohn.

## Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Haushaltsmittel werden zentral jährlich pauschal entsprechend der Haushaltsplanung gebunden. Rückmeldung über knappe Haushaltsmittel oder Überschreitung des Budgets erfolgt über die 14-tägige EGT-Runde. Damit ist eine Bindung je Bewilligungsbescheid nach Fachlichen Hinweisen der BA entbehrlich.

## Qualitätssicherung

Rechtmäßigkeit und Qualität von AVGS-MPAV bei der Ausstellung überprüft der / die jeweilige Teamleiter / in im Rahmen der Fachaufsicht. Für die Abrechnung übernimmt das die Teamleitung des Haushaltsteams.

## Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Geschäftsanweisung ist seit 29.10.2013 in Kraft und mit Änderungen vom Mai 2015 und Februar 2016 bis zum 31.12.2017 gültig.

